

Schulzeitverkürzung und Schüleraustausch

Schülerinnen und Schüler an Berliner Schulen können nach 12 Jahren Abitur machen. Viele von ihnen und ihre Eltern fragen sich, ob ein Schuljahr im Ausland weiterhin sinnvoll ist und wann der richtige Zeitpunkt dafür sein könnte. AJA und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft möchten über die bestehenden Möglichkeiten informieren, ein Schuljahr im Ausland zu verwirklichen. Auch im 13-jährigen Bildungsgang ist ein Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe möglich. Dabei gelten ebenfalls die hier geschilderten Grundsätze.

Warum ein ganzes Schuljahr im Ausland?

Kulturen funktionieren in Jahreszyklen.

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, den einjährigen Zyklus der Kultur ihres Gastlandes vollständig mitzuerleben. Dies sind zum Beispiel alle Feste, Feiertage und Traditionen. Auf diese Weise tauchen sie in die fremde Kultur ein und erfahren diese von innen heraus. Wenn besonders in der zweiten Hälfte des Jahres Sprachbarrieren überwunden, das Einleben in der Gastfamilie und im Land abgeschlossen und Freundschaften aufgebaut sind, kann sich ein vertieftes Verständnis für das Fremde entwickeln.

Ein Schuljahr im Ausland während der Schulzeit bietet besondere Chancen.

Persönliche Erfahrungen in einem anderen Land haben – besonders während der Zeit des Erwachsenwerdens – nachhaltige Wirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und fördern interkulturelle und soziale Kompetenzen wie Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Selbständigkeit, Offenheit und Verständnis.

Während der Schulzeit sind die Jugendlichen alt genug, um eigene Wertvorstellungen zu reflektieren und sich der eigenen Identität bewusst zu werden. Gleichzeitig sind sie jung genug, um sich durch die nötige Offenheit und Flexibilität dem Leben in der anderen Kultur anzupassen und in der Gastfamilie integrieren zu können. So lernen sie, Situationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

Die Jugendlichen lernen während eines ganzen Jahres zudem eine Fremdsprache fließend zu sprechen.

Informationen und Kontakt

AJA ist der Dachverband gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen in Deutschland. Gestützt auf ehrenamtliches Engagement führen die AJA-Organisationen weltweit langfristige, bildungsorientierte Schüleraustauschprogramme durch. Mit ihrer Arbeit fördern sie interkulturelles Lernen, Verständigung, Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Respekt für andere Lebensweisen und leisten damit einen Beitrag zur Demokratie- und Friedenserziehung.

Die Qualität und das Profil der AJA-Organisationen sind gekennzeichnet durch Auswahl und Betreuung aller Teilnehmer, Internationalen Austausch (zur Zeit in über 60 Ländern), Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit sowie Transparenz bei Kosten und Leistungen. Die Organisationen fördern jährlich 1/3 aller Programmteilnehmer mit Teil- und Vollstipendien, um auch denjenigen ein Austauschjahr zu ermöglichen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Weitere Informationen zur Anerkennung von Auslandsschuljahren und zu den Austauschorganisationen: www.aja-org.de



AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

Friedensallee 48, 22765 Hamburg
+49 (0)40 399 2220
info-germany@afs.org



Deutsches Youth for Understanding Komitee e.V.

Oberaltenallee 6, 22081 Hamburg
+49 (0)40 227 00 20
info@yfu.de



Experiment e.V.

Gluckstraße 1, 53115 Bonn
+49 (0)228 95 72 20
info@experiment-ev.de



Open Door International e.V.

Thürmchenswall 69, 50668 Köln
+49 (0)221-60 60 85 50
info@opendoorinternational.de



Partnership International e.V.

Hansaring 85, 50670 Köln
+49 (0)221 9139733
office@partnership.de



Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.

Raboisen 30 – Rotary Verlag
20095 Hamburg
info@rotary-jd.de

Für ein Schuljahr ins Ausland – so geht's in Berlin!

→ Informationen für Schülerinnen und sowie für Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

AJA

Arbeitskreis gemeinnütziger
Jugendaustauschorganisationen

Möglichkeiten für ein Schuljahr im Ausland

Austauschjahr in der Einführungsphase an der integrierten Sekundarschule:

→ Das im Ausland verbrachte Jahr kann bei einer Beurlaubung in der Jahrgangsstufe 10 anerkannt werden, wenn nach der Rückkehr an der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilgenommen wird oder die zentralen schriftlichen Prüfungen bei einer von der Schulaufsichtsbehörde als geeignet anerkannten deutschen Institution im Ausland ablegt und nach Rückkehr die weiteren Prüfungen bzw. Prüfungsteile absolviert werden.

Sollte keine entsprechende Institution zur Verfügung stehen, kann eine Prüfung in besonderer Form absolviert werden (siehe hierzu § 39, Absatz 6). Nach Rückkehr entscheidet die Schulleitung über die Anerkennung des Auslandsschuljahres. Voraussetzung ist jeweils auch, dass die in der Jahrgangsstufe 10 im Ausland erbrachten Leistungen als Jahrgangsstufenleistungen anerkannt werden können.

Eingeschobenes Auslandsschuljahr ohne Anerkennung auf den Bildungsgang:

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag für einen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden. Allerdings ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland im letzten Jahr der Qualifikationsphase unzulässig. Üblicherweise betrifft das Austauschjahr folgende Zeiträume:

→ Austauschjahr nach der Jahrgangsstufe 10: Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 10 ein Schuljahr ins Ausland gehen, setzen nach ihrer Rückkehr ihren Bildungsgang entweder in der Einführungsphase oder in der Qualifizierungsphase fort.

→ Austauschjahr nach 10/1: Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der ersten und zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 10 ein. Im Anschluss besuchen sie das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10. Die Dauer des Schulbesuchs im Ausland wird bei Einschub nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Die rechtliche Lage in Berlin

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

[vom 18. April 2007, zuletzt geändert am 11. August 2011]

§ 8 Auslandsaufenthalt

(1) Bei einem höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase ist nach Rückkehr auf Antrag die Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin / Schulleiter auf der Grundlage eines vor Antritt der Beurlaubung ausgesprochenen Votums der Klassenkonferenz und unter Würdigung der im Ausland erbrachten Leistungen. (...)

(2) In der Qualifikationsphase an einer Auslandsschule erbrachte Leistungen: (...) [Es] ist nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt die Anrechnung des ersten Kurshalbjahres durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der aufnehmenden Schule möglich, wenn nach Durchführung von Aufnahmeprüfungen in den Prüfungsfächern und Übernahme der im Ausland erbrachten Leistungen eine erfolgreiche Fortführung des Bildungsganges erwartet werden kann. (...)

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) [vom 31. März 2010, zuletzt geändert am 4. April 2012]

§ 9 Aufnahme nach Besuch einer Schule im Ausland

4) Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 kann die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss nur erworben werden, wenn (...)

2. die Klassenkonferenz vor Antritt der Beurlaubung ein entsprechendes Votum abgibt und die im Ausland erworbenen Leistungen anerkannt werden können, die Schülerinnen und Schüler a) spätestens zum Beginn der ersten Prüfung in die Berliner Schule zurückkehren oder b) die schriftlichen Prüfungen bei einer von der Schulaufsichtsbehörde als geeignet anerkannten deutschen Institution im Ausland oder in besonderer Form (§ 39 Absatz 6) ablegen und nach Rückkehr die weiteren Prüfungen absolvieren.

(...) Bei unmittelbarem Übergang in die Qualifikationsphase sind die Voraussetzungen für die Wahl eines in Jahrgangsstufe 10 neu begonnenen Faches zum Abiturprüfungsfach erfüllt, wenn dieses Fach in dieser Jahrgangsstufe durchgehend auch im Ausland belegt wurde.“

§ 39 Schriftliche Prüfungen

(6) Werden die schriftlichen Prüfungen in besonderer Form (...) absolviert, gelten (...) folgende Bedingungen:

1. Die Schülerinnen und Schüler erhalten von den Lehrkräften ihrer Schule erstellte und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Aufgaben in den drei Prüfungsfächern, die sie während des Auslandsaufenthalts innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen schriftlich bearbeiten und ihrer Berliner Schule innerhalb dieser Frist per E-Mail zur Beurteilung übermitteln.
2. Nach Rückkehr präsentieren sie (...) die Ergebnisse ihrer schriftlichen Ausarbeitung und stellen sich in einem anschließenden Prüfungsgespräch Fragen zur Ausarbeitung und Präsentation.
3. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss (...) die aus der Präsentation und dem Prüfungsgespräch zu bildende Note und die Gesamtnote fest. Dabei gehen die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung und die aus der Präsentation und dem Prüfungsgespräch gebildete Bewertung jeweils zur Hälfte in die Gesamtbewertung ein.“

Die Verordnungen (SEK I-VO, VO-GO) sind hier in Auszügen dargestellt. Komplette Verordnungen unter: www.berlin.de/sen/bildung/rechtvorschriften

Empfehlungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und des AJA

Die Senatsverwaltung und AJA empfehlen allen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, sich frühzeitig vor dem Auslandsaufenthalt mit der jeweiligen Schulleitung in Verbindung zu setzen, um die verschiedenen Möglichkeiten und Voraussetzungen für ein Schuljahr im Ausland zu diskutieren.

Unabhängig von einer Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt das Austauschjahr nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzugewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle und soziale Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein zusätzlich eingeschobenes Auslandsschuljahr ein Gewinn für den weiteren Lebensweg.

Bei weiteren Fragen stehen die Schulen sowie AJA und seine Mitgliedsorganisationen gern zur Verfügung.